



Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales,  
Familie und Integration - 80792 München

Gemeinsame Einrichtungen  
Optionskommunen  
Landkreise  
kreisfreie Städte  
Regierungen

NAME  
Dr. Alexander Kettinger

TELEFON  
089 1261-1454

TELEFAX  
089 1261-1638

E-MAIL  
referat-I3@stmas.bayern.de

nachrichtlich:

Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales  
Bundesagentur für Arbeit  
- Regionaldirektion Bayern -  
Bayerischer Städtetag  
Bayerischer Landkreistag  
LAG öffentliche/freie Wohlfahrtspflege  
LAG freie Wohlfahrtspflege / TB Familie  
Kommunaler Prüfungsverband  
Landessozialgericht

Laut E-Mail-Verteiler

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom  
Bitte bei Antwort angeben  
I3/6074.04-1/390

DATUM  
15.02.2017

**Vollzug des SGB II;  
Bedarfe für Unterkunft und Heizung;  
hier: Konkrete Angemessenheit; Kostensenkungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
zu o. g. Themen geben wir die nachfolgenden Hinweise. Sie finden dieses AMS in Kürze  
auch unter der Adresse <http://www.stmas.bayern.de/grundsicherung/jobcenter/index.php>.

Das Rundschreiben zu „Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II“ vom  
25.07.2016 (Az.: I 3/6074.04-1/314) wird aufgehoben. Es wird ersetzt durch dieses, das

// Zukunftsministerium  
Was Menschen berührt.

Rundschreiben zu „Bedarfe für Unterkunft und Heizung; hier: Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen, Leistungsbedingungen und Verfahrensfragen“; veröffentlicht unter <http://www.stmas.bayern.de/grundsicherung/jobcenter/index.php>, dort Ziffer 2 Buchstabe a) und das Rundschreiben zu „Bedarfe für Unterkunft und Heizung; hier: Wohnungswechsel“ (veröffentlicht unter <http://www.stmas.bayern.de/grundsicherung/jobcenter/index.php>, dort Ziffer 2 Buchstabe d).

Die neuen Rundschreiben behandeln die o.g. Thematiken (unter Einbeziehung der im ersetzten Rundschreiben abgehandelten Probleme) im Gesamtzusammenhang. Sie sollen der Praxis insbesondere Hilfestellungen geben bei aktuellen Entwicklungen und Problemstellungen (z.B. mit Flüchtlingskontext).

## Inhaltsverzeichnis

|   |    |
|---|----|
| A. Bedarfe für Unterkunft und Heizung .....                                   | 5  |
| B. Abstrakte Angemessenheit.....  | 5  |
| C. Konkrete Angemessenheit.....   | 5  |
| I. Allgemeines.....   | 5  |
| II. Indizwirkung bei Überschreiten der Richtwerte .....                       | 6  |
| III. Regel-Ausnahme-Prinzip.....  | 6  |
| IV. Sonderfall Vorauszahlungen / Nachzahlungen .....                          | 7  |
| V. Besondere Umstände in Bezug auf die Unterkunft .....                       | 8  |
| 1. Krankheit / Behinderung / Pflegebedürftigkeit / Betreuung .....            | 8  |
| 2. Unterbringung in stationärer Suchtklinik bzw. Frauenhaus.....              | 9  |
| 3. Minderjährige schulpflichtige Kinder.....                                  | 9  |
| 4. Alleinerziehende Personen .....  | 9  |
| 5. Umgangsrecht .....   | 9  |
| 6. Schwangerschaft .....  | 10 |
| 7. Nicht genutzte Unterkunft während Freiheitsentziehung / Resozialisierung . | 10 |
| a. Bei Anwendung des Leistungsausschlusses .....                              | 10 |
| b. Kein Leistungsausschluss .....   | 11 |
| aa. Alleinstehende Person.....  | 11 |
| bb. Bedarfsgemeinschaft.....  | 12 |
| c. Exkurs: Örtliche Zuständigkeit.....  | 12 |
| 8. Familienzusammenführung.....   | 13 |
| 9. Veränderungen in der Bewohnerzahl.....                                     | 14 |
| 10. Sonstige Gründe.....  | 14 |
| 11. Einbindung in soziales Umfeld idR kein Umzugshindernis .....              | 14 |
| 12. Wohngemeinschaft idR kein Grund für abgesenkten Bedarf .....              | 15 |
| 13. Tatsächliche Verfügbarkeit .....  | 15 |
| a. Indizwirkung des Richtwerts .....  | 15 |
| b. Akzeptanzprobleme am Wohnungsmarkt .....                                   | 16 |
| c. Rechtsfolge .....  | 17 |
| VI. Besondere Umstände in Bezug auf die Heizung.....                          | 17 |
| 1. Allgemeines .....  | 17 |
| 2. Bauliche Umstände.....   | 17 |
| 3. Personenbedingte Umstände.....   | 18 |
| 4. Sonstige Umstände .....  | 18 |
| 5. Ungünstiger energetischer Standard.....                                    | 18 |

|      |   |    |
|------|---|----|
| 6.   | Abstrakt unangemessene Wohnfläche.....                              | 19 |
| 7.   | Heizmaterialien .....   | 19 |
| VII. | Exkurs: Zusicherung.....  | 20 |
| D.   | Begrenzung der KdU im Falle eines nicht erforderlichen Umzugs ..... | 21 |
| E.   | Angemessenheit bei einer Wohnsitzregelung .....                     | 21 |
| F.   | Kostensenkungsverfahren .....                                       | 21 |
| I.   | Allgemeines.....  | 21 |
| II.  | Art der Kostensenkung .....   | 22 |
| III. | Unmöglichkeit der Kostensenkung.....                                | 22 |
| 1.   | Objektive Unmöglichkeit .....                                       | 22 |
| 2.   | Subjektive Unmöglichkeit: Kostensenkungsaufforderung.....           | 23 |
| a.   | Allgemeines.....  | 23 |
| b.   | Notwendiger Inhalt .....  | 23 |
| c.   | Möglicher Inhalt.....   | 24 |
| d.   | Einzelfälle.....  | 24 |
| aa.  | Wohnungsanmietung vor Leistungsbeginn.....                          | 24 |
| bb.  | Bösgläubigkeit.....   | 25 |
| cc.  | Einmalige Kosten.....   | 25 |
| dd.  | Änderungen der Sachlage.....  | 26 |
| ee.  | Verringerung der Zahl der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft.....   | 26 |
| e.   | Form .....  | 27 |
| f.   | Aufklärung und Beratung.....  | 27 |
| g.   | Fehlerhafte Kostensenkungsaufforderung.....                         | 27 |
| IV.  | Unzumutbarkeit der Kostensenkung .....                              | 28 |
| V.   | Wirtschaftlichkeit der Kostensenkungsmaßnahmen.....                 | 28 |
| 1.   | Vergleich.....  | 28 |
| 2.   | Prognose .....  | 29 |
| 3.   | Kosten der Heizung .....  | 30 |
| 4.   | Sonstiges.....  | 30 |
| VI.  | Temporäre Übernahme unangemessener Unterkunftskosten.....           | 31 |
| 1.   | Grundsatz .....   | 31 |
| 2.   | Frist .....   | 31 |
| 3.   | Sonderfall: Energieeinsparung.....                                  | 32 |
| 4.   | Pflichten des Leistungsberechtigten.....                            | 33 |
| 5.   | Rechtsfolgen.....   | 33 |
| G.   | Hinweis auf weitere Rundschreiben.....                              | 34 |

## **A. Bedarfe für Unterkunft und Heizung**

Nach § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II werden Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind.

Zu allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen, Leistungsbedingungen und Verfahrensfragen verweisen wir auf das Rundschreiben zu „Bedarfe für Unterkunft und Heizung; hier: Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen, Leistungsbedingungen und Verfahrensfragen“ (veröffentlicht unter <http://www.stmas.bayern.de/grundsicherung/jobcenter/index.php>, dort Ziffer 2 Buchstabe b.).

## **B. Abstrakte Angemessenheit**

Die Beurteilung der Kosten für Unterkunft bzw. Heizung erfolgt dem Wortlaut von § 22 Abs. 1 SGB II gemäß grundsätzlich getrennt voneinander (BSG Urt. v. 13.04.2011 – B 14 AS 32/09 R; BSG Urt. v. 02.07.2009 – B 14 AS 36/08 R).

Dazu dürfen die KdU grundsätzlich nicht die abstrakt angemessenen Aufwendungen übersteigen. Diese Richtwerte sind durch das Jobcenter/Kommune so festzulegen, dass es den Leistungsberechtigten grundsätzlich ermöglicht wird, im gesamten räumlichen Vergleichsraum eine angemessene Unterkunft zu finden.

Zur Feststellung der abstrakt angemessenen Kosten der Unterkunft bzw. Heizung bzw. zur Möglichkeit einer Gesamtangemessenheitsgrenze verweisen wir auf das Rundschreiben zur (Abstrakten) „Angemessenheit der Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II und Erstellen eines schlüssigen Konzepts“ (veröffentlicht unter <http://www.stmas.bayern.de/grundsicherung/jobcenter/index.php>, dort Ziffer 2 Buchstabe b.).

## **C. Konkrete Angemessenheit**

### **I. Allgemeines**

Liegen die tatsächlichen Aufwendungen der leistungsberechtigten Person über dem abstrakt als angemessen festgestellten Betrag, ist zunächst der „konkret angemessene“

sene Bedarf“ zu prüfen (BSG Urt. v. 7.11.2006 - B 7b AS 18/06 R; BSG Urt. v. 19.2.2009 - B 4 AS 30/08 R; BSG Urt. v. 20.8.2009 - B 14 AS 65/08 R; BSG Urt. v. 19.10.2010 - B 14 AS 50/10 R). Die abstrakt angemessenen Kosten stellen lediglich vom örtlichen kommunalen Träger bestimmte Richtwerte für die Einstufung der im Einzelfall berücksichtigungsfähigen Kosten dar. Die abstrakten Parameter können dabei im Rahmen der „konkreten Angemessenheitsprüfung“ unter Berücksichtigung des Einzelfalls, also der relevanten persönlichen Besonderheiten, modifiziert werden.

## **II. Indizwirkung bei Überschreiten der Richtwerte**

Überschreiten die tatsächlichen Aufwendungen die Richtwerte, stellt dies ein Indiz für die fehlende Angemessenheit dar. Nach der Rechtsprechung führt dies zu einem Anscheinsbeweis zulasten der leistungsberechtigten Personen. Für die konkrete Angemessenheitsprüfung sollten die Leistungsberechtigten daher aufgefordert werden, Tatsachen vorzutragen, die die Möglichkeit begründen, dass ihre Aufwendungen im Einzelfall gleichwohl als angemessen anzusehen sind. Zwar gilt grundsätzlich der Amtsermittlungsgrundsatz. Es wird jedoch vom erwerbsfähigen Leistungsberechtigten eine Mitwirkung dahin gehend verlangt werden können, besondere Umstände, die zu einem erhöhten Bedarf geführt haben, vorzutragen.

## **III. Regel-Ausnahme-Prinzip**

Aufgrund des Regel-Ausnahme-Prinzips sind hier strenge Anforderungen zu stellen. Zur Anerkennung eines Ausnahmefalls müssen besondere, gravierende Gründe vorliegen. Denkbar sind z.B. grundrechtsrelevante Sachverhalte oder Härtefälle. Für die konkrete Angemessenheit des den Richtwert überschreitenden Bedarfs kommen grundsätzlich diejenigen Gründe in Betracht, die auch einer Kostensenkung iSd § 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II entgegenstehen.

Eine pauschale Erhöhung wegen personenbezogener Merkmale kommt jedoch nicht in Betracht. Ein besonderer Bedarf ist nur unter Berücksichtigung der relevanten persönlichen Besonderheiten im Einzelfall zu berücksichtigen. Damit wird den

erheblichen Unterschieden im persönlichen Bedarf, der auch in zeitlicher Hinsicht Veränderungen unterliegen kann, hinreichend Rechnung getragen.

Die Angemessenheit der Aufwendungen ist dabei nach den tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse des Abrechnungszeitraums zu beurteilen, in dem die Forderung entstanden ist.

Eine Ausnahme kann zeitlich befristet oder unbefristet vorliegen.

Eine Änderung der abstrakten Bemessungsgrundlage hingegen würde den erheblichen Unterschieden im persönlichen Bedarf nicht hinreichend Rechnung tragen. Zumal können die Bedingungen auch in zeitlicher Hinsicht Veränderungen unterliegen (BSG Ur. v. 11.12.2012 – B 4 AS 44/12 R; BSG Ur. v. 22.08.2012 – B 14 AS 13/12 R).

#### **IV. Sonderfall Vorauszahlungen / Nachzahlungen**

Bei Voraus- bzw. Nachzahlungen (z.B. bei Betriebs- oder Heizkosten) sind Besonderheiten zu berücksichtigen: Bei einer Vorauszahlung handelt es sich zunächst nur um eine Vermutung bzw. einen Kostenvoranschlag des Vermieters/Versorgers. Die tatsächliche und für die Bewertung der Angemessenheit maßgebliche Kostenhöhe wird regelmäßig erst in der Abrechnung eines repräsentativen Zeitraums festgestellt werden können. Für die festgesetzten Vorauszahlungen gilt daher zunächst die Vermutung der Angemessenheit, soweit nicht konkrete Anhaltspunkte für eine Unwirtschaftlichkeit (und damit Unangemessenheit) oder für die Unrichtigkeit der Veranschlagungen vorliegen. Unter die tatsächlichen Aufwendungen im Rahmen des § 22 Abs. 1 SGB II fallen beispielsweise auch die Vorauszahlungen während der Monate, in denen eine Beheizung der Unterkunft tatsächlich nicht erforderlich ist (BSG Ur. v. 16.05.2007 - B 7b AS 40/06 R). Anhaltspunkte dafür, dass die veranschlagten Kosten unangemessen hoch sind, können sich insbesondere daraus ergeben, dass die tatsächlich anfallenden Kosten die durchschnittlich im Verhältnis zu anderen Leistungsberechtigten aufgewandten Kosten signifikant überschreiten.

Bei der Prüfung der Nachzahlungen sind letztlich die tatsächlichen Kosten in den Blick zu nehmen. Die tatsächlichen Aufwendungen ergeben sich grundsätzlich aus den Vorauszahlungen einschließlich der aus einer Jahresabrechnung anfallenden Nachzahlungsbeträge. Zur Beurteilung der Angemessenheit der Kosten ist es vertretbar, auf den Bewilligungszeitraum für laufende Leistungen abzustellen (in der Regel 12 Monate).

## **V. Besondere Umstände in Bezug auf die Unterkunft**

Nachfolgende nicht abschließende Umstände können ausnahmsweise zu einem erhöhten Unterkunftsbedarf führen:

### **1. Krankheit / Behinderung / Pflegebedürftigkeit / Betreuung**

Eine Ausnahme kann sich beispielsweise bei kranken, behinderten (BSG Urt. v. 16.4.2013 - B 14 AS 28/12 R) oder pflegebedürftigen Menschen ergeben. Hier können unter Umständen nur bestimmte Wohnungen in Betracht kommen.

Zum einen kann eine bestimmte (evt. sogar bedarfserhöhende) Ausstattung der Wohnung geboten sein, die auf die spezielle Situation des Leistungsberechtigten zugeschnitten ist (z.B. behindertengerechtes Bad).

Zum anderen kann auch ein aufgebautes „Hilfssystem“ (z.B. Betreuung) im Umfeld dazu führen, dass nur bestimmte Wohnungen in Betracht kommen. Dies kann unter Umständen auch bei betreuenden Familienangehörigen zu einer Ausnahme führen.

Zu prüfen ist daher, ob eine Alternative im eng begrenzten sozialen Umfeld möglich ist, sofern dort Wohnraum zum abstrakt angemessenen Preis vorhanden ist.

Eine Behinderung wird auch vom Gesetzgeber als typische Fallkonstellation angeführt, in der ein erhöhter Bedarf auftreten kann (BR-Drs. 17/3404 S. 167 zu § 22b Abs. 3 SGB II).



Eine Krankheit, Behinderung, Pflegebedürftigkeit bzw. Betreuung allein (ohne Darlegung eines hierdurch bedingten besonderen Bedarfs) hat hingegen keinen Härtefall zur Folge. Entscheidend sind immer die Umstände des Einzelfalls.

## **2. Unterbringung in stationärer Suchtklinik bzw. Frauenhaus**

Der Gesetzgeber sieht auch eine notwendige besonders kostspielige vorübergehende Unterbringung in einer stationären Suchtklinik oder einem Frauenhaus als typische Fallkonstellationen an, in der ein erhöhter Bedarf auftreten kann (BR-Drs. 17/3404 S. 167 zu § 22b Abs. 3 SGB II).

## **3. Minderjährige schulpflichtige Kinder**

Eine weitere Ausnahme kann die Rücksichtnahme auf das soziale und schulische Umfeld minderjähriger schulpflichtiger Kinder sein. Diese sollten möglichst nicht durch einen Wohnungswechsel zu einem Schulwechsel gezwungen werden.

## **4. Alleinerziehende Personen**

Ebenso kann auf Alleinerziehende Rücksicht genommen werden, die zur Betreuung ihrer Kinder auf eine besondere Infrastruktur angewiesen sind, die bei einem Wohnungswechsel in entferntere Ortsteile möglicherweise verloren ginge und im neuen Wohnumfeld nicht ersetzt werden könnte (BSG Ur. v. 16.04.2013 – B 14 AS 28/12 R). Außerdem muss die Größe und der Zuschnitt einer Wohnung einen gewissen Rückzugsraum für ein Schulkind und den erwachsenen Elternteil ermöglichen (BSG Ur. v. 22.8.2012 - B 14 AS 13/12 R). Der Gesetzgeber sieht alleinerziehende Personen ebenfalls als typische Fallkonstellationen an, in der ein erhöhter Bedarf auftreten kann (BR-Drs. 17/3404 S. 167 zu § 22b Abs. 3 SGB II).

## **5. Umgangsrecht**

Dasselbe gilt hinsichtlich der Wahrnehmung des Umgangsrechts (BR-Drs. 17/3404 S. 167 zu § 22b Abs. 3; BSG Ur. v. 17.02.2016 - B 4 AS 2/15 R). Die sog. temporären Bedarfsgemeinschaft (regelmäßige Ausübung des Umgangs-

rechts mit minderjährigen Kindern, die nur zeitweise zur Bedarfsgemeinschaft gehören) können je nach Lage des Einzelfalls (Alter der Kinder, Häufigkeit der Besuche) einen erhöhten Unterkunftsbedarf begründen.

Der Unterkunftsbedarf des Umgangsberechtigten und des Kindes sind bei zeitweiligem Aufenthalt bei einem umgangsberechtigten Elternteil aber selbst bei Begründung einer temporären Bedarfsgemeinschaft nicht (zeitabschnittsweise) aufzuteilen (BSG Urt. v. 17.2.2016 – B 4 AS 2/15 R).

## **6. Schwangerschaft**

Eine Ausnahme könnte sich auch aus der Schwangerschaft einer Leistungsberechtigten ergeben (vgl. BSG Urt. v. 16.06.2015 - B 4 AS 44/14 R). Schließlich ist in absehbarer Zeit mit einem erhöhten Bedarf zu rechnen.

## **7. Nicht genutzte Unterkunft während Freiheitsentziehung / Resozialisierung**

Bei der Übernahme der Kosten einer nicht genutzten Wohnung während einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung oder bei Resozialisierungsmaßnahmen ist zu differenzieren:

### **a. Bei Anwendung des Leistungsausschlusses**

Greift der Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 4 Satz 1 SGB II, sind SGB II-Leistungen an den Inhaftierten ausgeschlossen. Die Voraussetzungen des o. g. Leistungsausschlusses bzw. der Rückausnahmen des § 7 Abs. 4 Satz 3 SGB II unterliegen der Weisungsbefugnis der Bundesagentur für Arbeit (§ 44a Abs. 4 Satz 3, § 44b Abs. 3 SGB II) und der Aufsicht des Bundesministerium für Arbeit und Soziales (§ 47 Abs. 1 SGB II). Von einer Darstellung wird daher abgesehen. Lebte der Inhaftierte zuvor alleine, ist eine Übernahme der Kosten der nicht genutzten Wohnung schon wegen des Leistungsausschlusses nicht möglich. Der Bedarf (einschließlich Wohnen) wird überdies in diesen Fällen grundsätzlich bereits durch die Einrichtung gedeckt.

Lebte der Inhaftierte zuvor in einer Bedarfsgemeinschaft und ist er trotz des Leistungsausschlusses und der räumlichen Trennung Mitglied der Bedarfsgemeinschaft geblieben, ist unter bestimmten Umständen eine Aufteilung der KdU auf die übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft und eine Übernahme der KdU durch Leistung an diese möglich:

Steht von vornherein fest, dass der stationäre Aufenthalt des Inhaftierten nicht länger als sechs Monate dauern wird und will der Inhaftierte die Wohnung nach dem Aufenthalt (wieder) beziehen, sind die KdU für diesen vorübergehenden Zeitraum ohne weiteres zu übernehmen. Eine fehlende konkrete Angemessenheit bzw. ein Kostensenkungsverfahren (BSG Urf. v. 19.10.2010 - B 14 AS 50/10 R) kommt nicht in Betracht.

Steht fest, dass die Unterbringung einen Zeitraum von sechs Monaten überschreiten wird (unabhängig davon, ob der Inhaftierte die Wohnung nach dem Aufenthalt wieder beziehen will), ist zu prüfen, ob sich die KdU für die restlichen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft noch im angemessenen Rahmen bewegen.

## **b. Kein Leistungsausschluss**

Greift der Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 4 Satz 1 SGB II nicht, z. B. weil die Voraussetzungen des § 7 Abs. 4 Satz 3 SGB II vorliegen, hat der Inhaftierte Anspruch auf SGB II-Leistungen. Auch in diesen Fällen wird der Bedarf (einschließlich Wohnen) grundsätzlich bereits durch die Einrichtung gedeckt.

### **aa. Alleinstehende Person**

Lebte der Inhaftierte zuvor alleine, ist dennoch eine Übernahme der Kosten der vom Leistungsberechtigten tatsächlich nicht genutzten Wohnung (einschließlich Heizung) nach dem SGB II unter bestimmten Umständen grundsätzlich möglich:

Steht von vornherein fest, dass der stationäre Aufenthalt des Inhaftierten nicht länger als sechs Monate dauern wird, und will der Inhaftierte

die Wohnung nach dem Aufenthalt (wieder) beziehen, sind die KdU für diesen vorübergehenden Zeitraum ohne weiteres zu übernehmen (vgl. BSG Urt. v. 19.10.2010 - B 14 AS 50/10 R).

Steht fest, dass die Unterbringung einen Zeitraum von sechs Monaten überschreiten wird und will der Inhaftierte die Wohnung nach dem Aufenthalt (wieder) beziehen, ist eine Einzelfallprüfung mit einer Abwägung zwischen den anfallenden Kosten (abhängig von der voraussichtlichen Dauer der Unterbringung) und dem Interesse des Betroffenen am Erhalt der Wohnung erforderlich.

#### **bb. Bedarfsgemeinschaft**

Lebte der Inhaftierte zuvor in einer Bedarfsgemeinschaft und ist er trotz der räumlichen Trennung Mitglied der Bedarfsgemeinschaft geblieben, ist unter folgenden Umständen eine Aufteilung der KdU auf die übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft und eine Übernahme der KdU durch Leistung an diese möglich. Eine Übernahme der KdU setzt voraus, dass der Inhaftierte die Wohnung nach dem Aufenthalt (wieder) beziehen will.

Steht von vornherein fest, dass der stationäre Aufenthalt des Inhaftierten nicht länger als sechs Monate dauern wird, sind die KdU für diesen vorübergehenden Zeitraum ohne weiteres zu übernehmen.

Steht fest, dass die Unterbringung einen Zeitraum von sechs Monaten überschreiten wird, ist eine Einzelfallprüfung mit einer Abwägung zwischen den anfallenden Kosten (abhängig von der voraussichtlichen Dauer der Unterbringung) und dem Interesse des Betroffenen am Erhalt der Wohnung erforderlich.

#### **c. Exkurs: Örtliche Zuständigkeit**

Örtlich zuständig ist das Jobcenter, an dessen Sitz die betreffende Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat (§ 36 SGB II). Der gewöhnliche Aufenthalt wird dort begründet, wo sich die betreffende Person nicht nur vorüber-

gehend aufhält. Dies verlangt in jedem Fall eine Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände (Prognose zur Dauer des Aufenthalts in der Einrichtung z. B. Justizvollzugsanstalt, Wille des Betroffenen an einem bestimmten Ort nach seiner Entlassung zu leben).

## **8. Familienzusammenführung**

Auch eine konkret bevorstehende Familienzusammenführung (z.B. bei Familiennachzug von Flüchtlingen; absehbares Ende eines Sorgerechtsverfahrens, LSG Nordrhein-Westfalen Beschl. v. 9.12.2013 - L 2 AS 843/13 B) ist unter bestimmten Umständen als Ausnahmefall zu berücksichtigen und rechtfertigt bereits im Vorfeld eine größere Wohnung (als z.B. für einen Ein-Personen-Haushalt vorgesehen).

Bei der Prognose für eine konkret bevorstehende Familienzusammenführung sollte grundsätzlich auf einen Zeitraum von sechs Monaten abgestellt werden. Sind selbst bei einem stationären Aufenthalt von nicht länger als sechs Monaten die KdU für diesen vorübergehenden Zeitraum für die Bedarfsgemeinschaft ohne weiteres zu übernehmen (BSG Urt. v. 19.10.2010 - B 14 AS 50/10 R), kann in diesem Fall nichts anderes gelten.

Eine derartige Prognose z.B. bei Familiennachzug von Flüchtlingen scheint auch möglich. Nach unserem Kenntnisstand werden die Ausländerbehörden über die Beantragung und Erteilung der Visa informiert (inkl. Gültigkeitsdaten).

Für ein derartige Auslegung der konkreten Angemessenheit sprechen auch weitere Aspekte: Zum einen liegt es in erster Linie in der Eigenverantwortung der Anerkannten/Bleibeberechtigten, unterstützt durch Angebote und Hilfestellungen, den für sich und die jeweils nachziehenden Familienangehörigen nötigen Wohnraum zu beschaffen. Zum anderen ist zu berücksichtigen, dass bei einer erst zum Zeitpunkt der Familienzusammenführung erfolgenden Wohnungsanmietung aller Voraussicht nach mit höheren Kosten für die Betroffenen und u.U. für das Jobcenter zu rechnen ist. Diese Aufwendungen sind dann u.U. als konkret angemessen anzusehen und damit vom Leistungsträger zu übernehmen, selbst wenn sie abstrakt nicht mehr als angemessen angesehen

werden können (BSG Ur. v. 7.11.2006 – B 7b AS 18/06 R). Sofern eine kostengünstigere Unterkunftsalternative im Vergleichsraum zum jeweiligen Zeitraum nicht besteht, sind die Aufwendungen für die angemietete Unterkunft als konkret angemessen anzusehen und damit vom Leistungsträger zu übernehmen (BSG Ur. v. 7.11.2006 – B 7b AS 18/06 R).

#### **9. Veränderungen in der Bewohnerzahl**

Auch Veränderungen in der Bewohnerzahl können die Übernahme von abstrakt unangemessenen Kosten für eine Übergangszeit rechtfertigen.

#### **10. Sonstige Gründe**

Eine Ausnahme kann auch bestehen, wenn der Leistungsberechtigte kurz vor dem Ruhestand steht. Das ist jedoch z.B. bei einem Alter von ca. 55 Jahren nicht der Fall. Auch eine lange Erwerbskarriere allein reicht nicht aus.

Eine Ausnahme kommt jedoch in Betracht, wenn die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit und das Ausscheiden aus dem Leistungsbezug kurz bevorstehen. Nicht ausreichend ist aber, dass die Unterkunft gute Voraussetzungen für eine selbständige Tätigkeit bietet.

Bei einer gerade durchgeführten Renovierung kommt auch keine Ausnahme in Betracht, auch nicht bei erbrachter Eigenleistung.

#### **11. Einbindung in soziales Umfeld idR kein Umzugshindernis**

Unabhängig von diesen Gründen respektiert das BSG zwar die Einbindung Leistungsberechtigter in ihr soziales Umfeld und billigt ihnen zu, dass von ihnen ein Umzug in einen anderen Wohnort, der mit der Aufgabe des sozialen Umfeldes verbunden wäre, regelmäßig nicht verlangt werden kann (BSG Ur. v. 7.11.2006 – B 7b AS 18/06 R).

Aufrechterhalten des sozialen Umfeldes bedeutet in diesem Zusammenhang aber nicht, dass keinerlei Veränderungen der Wohnraumsituation stattfinden dürften. Umzüge innerhalb des örtlichen Vergleichsraums führen im Regelfall nicht zu einer Aufgabe des sozialen Umfeldes, da es sich bei dem jeweiligen

Vergleichsraum bereits um einen insgesamt betrachtet homogenen Lebens- und Wohnbereich handelt, der es ermöglicht, soziale Bindungen auch nach Umzügen aufrecht zu erhalten (BSG Ur. v. 20.08.2009 - B 14 AS 41/08 R).

## **12. Wohngemeinschaft idR kein Grund für abgesenkten Bedarf**

Leben leistungsberechtigte Personen in einer bloßen Wohngemeinschaft (also ohne gemeinsame partnerschaftliche Haushaltsführung), vermag dies nicht die Annahme eines konkret abgesenkten Bedarfs zu rechtfertigen (BSG Ur. v. 18.6.2008 – B 14/11b AS 61/06 R). Die Gemeinschaftsnutzung bestimmter Räume (Küche, Sanitärbereich) alleine, ohne das enge Zusammenleben in einer Bedarfsgemeinschaft, rechtfertigt nicht die Annahme eines niedrigeren Bedarfs auf der Ebene der konkreten Angemessenheit. Der Leistungsberechtigte kann – bis zur Grenze der Angemessenheit der Kosten - selbst entscheiden, in welcher Form er wohnen möchte.

## **13. Tatsächliche Verfügbarkeit**

Überschreiten die tatsächlichen die abstrakt angemessenen KdU, ohne dass entsprechende Besonderheiten vorliegen, muss grundsätzlich geprüft werden, ob eine Unterkunft zum abstrakt angemessenen Preis im Vergleichsraum tatsächlich verfügbar ist.

### **a. Indizwirkung des Richtwerts**

Die angemessenen KdU sind bereits bei der Ermittlung so festzulegen, dass es den Leistungsberechtigten grundsätzlich ermöglicht wird, im gesamten räumlichen Vergleichsraum eine angemessene Unterkunft zu finden. In der Regel ist davon auszugehen, dass in ausreichendem Maße Unterkünfte im Rahmen der Richtwerte für abstrakt angemessene Kosten verfügbar sind.

Entsprechend sind vom Leistungsberechtigten sachliche Gründe vorzubringen, warum es nicht möglich sein sollte, die Kosten zu senken (BSG Ur. v. 20.12.2011 - B 4 AS 19/11 R). Zutreffende Ermittlungen zu abstrakt angemessenen KdU erlauben den Anscheinsbeweis, Unterkünfte zum Preis der Richtwerte seien tatsächlich anmietbar (BSG Ur. v. 22.08.2012 – B 14 AS

13/12 R). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Referenzmiete über eine Auswertung von Angebotsmieten ermittelt wurde.

Wird der Durchschnittsmietpreis (Basismiete) eines qualifizierten Mietspiegels zugrunde gelegt, bedarf es keiner weiteren Ermittlungen, ob es Unterkünfte zu den abstrakt angemessenen Quadratmeter-Nettokaltmieten im örtlichen Vergleichsraum in einer bestimmten Häufigkeit gibt. Dies steht vielmehr aufgrund des qualifizierten Mietspiegels, der zur Bestimmung des angemessenen Quadratmeterpreises zugrunde gelegt wurde, und der Anwendung des Durchschnittswertes dieses Mietspiegels fest (BSG Urte. v. 13.04.2011 – B 14 AS 106/10 R, LSG Baden-Württemberg Urte. v. 21.06.2013 – L 1 AS 19/13). Schwierigkeiten können jedoch auf angespannten Wohnungsmärkten mit dynamischer Mietentwicklung und einem schnellen Auseinanderdriften von Angebots- und Bestandsmieten entstehen.

Tragen die Leistungsberechtigten nachvollziehbar und mit konkreten Belegen vor, vergeblich nach einer kostengünstigeren, angemessenen Unterkunft gesucht zu haben, wird dies nur entkräftet werden können, wenn das Jobcenter für den relevanten Zeitraum konkret geeignete Unterkunftsalternativen benennt, die den Leistungsberechtigten auch potentiell zugänglich waren. Den Nachweis kann das Jobcenter z.B. über die Auswertung von Wohnungsinseraten führen.

#### **b. Akzeptanzprobleme am Wohnungsmarkt**

Unter Umständen sind Wohnungen, die den abstrakten Kriterien entsprechen, zwar objektiv vorhanden, jedoch für leistungsberechtigte Personen mit besonderen Akzeptanzproblemen am Wohnungsmarkt (z.B. Wohnungsnotstandsfälle, ehemals Inhaftierte, Flüchtlinge, Verhaltensauffällige, Suchtabhängige, Kinderreiche Familien oder Alleinerziehende etc.) nicht anmietbar. Individuelle Marktzugangshemmnisse können insbesondere bei Leistungsberechtigten mit (Miet-) Schulden vorliegen, wenn sie z.B. bereits einen negativen Schufa-Eintrag vorzuweisen haben.



Allerdings darf der Leistungsberechtigte die Anmietung nicht aktiv vereiteln. Die Feststellungslast bei Nichtvermietung einer zur Verfügung stehenden angemessenen Wohnung liegt beim Leistungsberechtigten.

Diese Aspekte sind u.a. auch bei einer Prüfung der Angemessenheit von Kosten infolge einer Unterkunftsgebühr nach § 22 DVAsyl zu berücksichtigen.

### **c. Rechtsfolge**

Besteht keine konkrete Unterkunftsalternative, sind die tatsächlichen Aufwendungen als konkret angemessen anzusehen und daher zu übernehmen, bis eine geeignete Unterkunft konkret zur Verfügung steht (BSG Urt. v. 7.11.2006 – B 7b AS 18/06 R). Der Leistungsberechtigte muss in diesem Fall auch keine Suchaktivitäten nachweisen.

## **VI. Besondere Umstände in Bezug auf die Heizung**

### **1. Allgemeines**

Die Höhe der Heizkosten ist typischerweise von diversen Faktoren abhängig, die von Fall zu Fall sehr unterschiedlich gestaltet sein können. Es ist daher zwingend im Einzelfall zu prüfen, ob die Mehrkosten auf ein unwirtschaftliches Verhalten (mit der Folge der Unangemessenheit) oder auf andere Faktoren zurückzuführen sind. In diesem Fall können auch den Richtwert übersteigende Kosten (konkret) angemessen sein. Diese Prüfung im Einzelfall gilt sowohl für die Prüfung von Abschlagszahlungen als auch von Endabrechnungen.

Nachfolgende nicht abschließende Umstände können ausnahmsweise zu einem erhöhten Bedarf führen:

### **2. Bauliche Umstände**

- Bauzustand der Wohnung
- Lage der Wohnung im Gebäude (z.B. Erdgeschoss-, Eck- oder Dachgeschosswohnung)
- Geschosshöhe

- Wärmeisolierung des Gebäudes und der Fenster
- Zustand und Alter der Heizung
- Art der Wärmeversorgung (Gas, Öl, Holz, Fernwärme usw.)

### **3. Personenbedingte Umstände**

- Behinderung / Krankheit / Pflege
- Alter
- Vorhandensein von Kleinkindern
- zeitweiser Besuch/Aufenthalt im Rahmen des Umgangsrechts
- konkrete Nutzung und Anwesenheitszeiten in der Wohnung

### **4. Sonstige Umstände**

- außergewöhnliche, unvorhersehbare Preisausschläge bei Energiekosten
- besondere Witterungsumstände

### **5. Ungünstiger energetischer Standard**

In die Einzelfallprüfung dürfen aber nur solche Kriterien einfließen, die nicht bereits bei der Bildung der Richtwerte berücksichtigt wurden. Ein ungünstiger energetischer Standard stellt nach der Rechtsprechung keine Besonderheit des Einzelfalls dar, die das Jobcenter zur dauerhaften Übernahme hoher Heizkosten als angemessene Aufwendungen verpflichtet. Schließlich legt die Rechtsprechung, soweit auf den „Bundesweiten Heizspiegel“ zurückgegriffen wird, als Grenzwert das Produkt des Wertes für extrem hohe Heizkosten mit der angemessenen Wohnfläche in Quadratmetern zugrunde (BSG Ur. v. 02.07.2009 – B 14 AS 36/08 R). Damit wird eine Grenze gewählt, die bereits tendenziell unwirtschaftliches Heizverhalten sowie den Umstand berücksichtigt, dass zahlreiche Faktoren dem Einfluss des Leistungsberechtigten weitgehend entzogen sind und Wohnraum im unteren Marktsegment tendenziell einen unterdurchschnittlichen Energiestandard aufweist. Über diesen Wert hinausgehende Heizkosten entstehen dann regelmäßig aus einem Verbrauch, der dem allgemeinen Heizverhalten in der Bevölkerung nicht mehr entspricht und grundsätzlich nicht mehr als angemessen gewertet werden kann (BSG Ur. v. 02.07.2009 – B 14 AS 36/08 R.). Es obliegt dann dem Leistungsberechtigten,

konkret vorzubringen, warum seine Aufwendungen gleichwohl noch als angemessen anzusehen sind (BSG Urt. v. 02.07.2009 – B 14 AS 36/08 R).

## **6. Abstrakt unangemessene Wohnfläche**

Da die Heizkosten in unmittelbarem Zusammenhang mit der Wohnfläche stehen, ist eine sorgfältige Einzelfallprüfung insbesondere dann erforderlich, wenn Leistungsberechtigte in einer unangemessen großen Wohnung wohnen. Allerdings ist es nicht zwangsläufig schädlich, wenn die konkret bewohnte Unterkunft die abstrakt angemessene Wohnfläche überschreitet. Für die Angemessenheitsprüfung der Heizkosten ist es unerheblich, ob einzelne, für die Bestimmung angemessener Unterkunftskosten relevante Faktoren, wie die Wohnungsgröße, abstrakt unangemessen sind. Die tatsächlichen Heizkosten dürfen bei einer als unangemessen zu bewertenden Wohnfläche nicht anteilig auf die anerkannte Höchstwohnfläche gekürzt werden (BSG Urt. v. 2.7.2009 – B 14 AS 33/08). Dies widerspräche der Produkttheorie und der Funktion der Angemessenheitsgrenze, nur die Übernahme unverhältnismäßig hoher Heizkosten auszuschließen. Schließlich ist auch ein Ausgleich über sparsames Heizverhalten oder besondere Energieeffizienz der Wohnung denkbar. Sind die Unterkunftskosten für die vom Leistungsberechtigten konkret bewohnte Wohnung angemessen im Sinne der Produkttheorie, so sind Heizkosten unterhalb der abstrakten Nichtprüfungsgrenze stets zu erstatten.

## **7. Heizmaterialien**

Soweit mit Heizmaterialien geheizt wird, kann die Angemessenheit nicht anhand der Kosten überprüft werden, sondern nur anhand des Verbrauchs. Eine Abgeltung der Heizkosten durch monatliche Pauschalleistungen widerspricht dem Bedarfsdeckungsprinzip. Schließlich ist für die Vergangenheit der Bedarf bereits angefallen, während eine Abgeltung durch erst zukünftige Pauschalen unberücksichtigt lässt, dass der Bedarf bereits mit der Anschaffung der Heizmaterialien entsteht. Daher sind die tatsächlich anfallenden Aufwendungen zu erstatten.

Ein Bedarf besteht allerdings nicht, wenn für den Bewilligungszeitraum noch ausreichend Heizmaterial vorhanden ist. Ein Bedarf, der zukünftig anfällt, ver-

pflichtet vor der Lieferung auch nicht zu einer Kostenübernahmeerklärung durch den Leistungsträger. Ein Anspruch entsteht erst, wenn das vorhandene Material verbraucht ist. Auch hier ist auf den Zeitpunkt und die Höhe der fälligen Aufwendungen für die Anschaffung des Heizmaterials abzustellen. Für bereits vor Eintritt in den Leistungsbezug fällige Aufwendungen sind keine Leistungen zu gewähren. Allenfalls kommt eine Schuldenübernahme nach § 22 Abs. 8 SGB II unter den dort bestimmten Voraussetzungen in Betracht.

Die Höhe der zu übernehmenden Kosten richtet sich nach dem voraussichtlichen Bedarf während des Bewilligungszeitraums (BSG Ur. v. 16.5.2007 – B 7b AS 40/06). Das beinhaltet zwar eine Art Vorschuss auf einen künftigen Bedarf. Eine mehrmonatige Bevorratung mit Heizmaterial ist aber nicht systemwidrig. Denn die Bewilligungen sollen grundsätzlich für zwölf Monate erteilt werden. Ein weitergehender Vorrat ist dann sinnvoll, wenn ein weiterer SGB-II-Leistungsbezug hinreichend wahrscheinlich ist. Der Leistungsträger darf den Leistungsberechtigten indes auf eine periodische, monats- oder quartalsweise Beschaffung und Abrechnung der Brennstoffkosten verweisen. Er muss dann aber auch die hiermit verbundenen Mehrkosten tragen.

Soweit jedoch die Bedürftigkeit in der Folgezeit entfällt, handelt es sich um eine wesentliche Änderung der Verhältnisse, die eine Aufhebung des Bewilligungsbescheides und eine Rückforderung in dem Umfang der noch nicht verbrauchten Vorräte rechtfertigt.

## **VII. Exkurs: Zusicherung**

Ist vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft absehbar, dass die Aufwendungen für die neue Unterkunft (konkret) angemessen sind, hat der Leistungsträger grundsätzlich eine Zusicherung zu den Aufwendungen zu erteilen (§ 22 Abs. 4 SGB II). Wir verweisen insofern auf das Rundschreiben zu „Bedarfe für Unterkunft und Heizung; hier: Wohnungswechsel“ (veröffentlicht unter <http://www.stmas.bayern.de/grundsicherung/jobcenter/index.php>, dort Ziffer 2 Buchstabe d.)

Hat der Leistungsträger Zweifel hinsichtlich der Wirksamkeit der vertraglichen Vereinbarungen, sind die KdU trotzdem (außer bei offensichtlicher Unwirksamkeit) anzuerkennen. Allerdings besteht die Möglichkeit eines Kostensenkungsverfahrens (siehe Rundschreiben zu „Bedarfe für Unterkunft und Heizung; hier: Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen, Leistungsbedingungen und Verfahrensfragen“; veröffentlicht unter <http://www.stmas.bayern.de/grundsicherung/jobcenter/index.php>, dort Ziffer 2 Buchstabe a.). Das Jobcenter muss aber den Leistungsberechtigten in die Lage versetzen, seine Rechte durchzusetzen.

#### **D. Begrenzung der KdU im Falle eines nicht erforderlichen Umzugs**

Auf die Begrenzung der KdU im Falle eines nicht erforderlichen Umzugs geht unser Rundschreiben zu „Bedarfe für Unterkunft und Heizung; hier: Wohnungswechsel“ ein (veröffentlicht unter <http://www.stmas.bayern.de/grundsicherung/jobcenter/index.php>, dort Ziffer 2 Buchstabe d.).

#### **E. Angemessenheit bei einer Wohnsitzregelung**

Hinsichtlich der Angemessenheit bei leistungsberechtigten Personen, die einer Wohnsitzregelung nach § 12a Absatz 2 und 3 AufenthG unterliegen (§ 22 Absatz 1a SGB II), verweisen wir auf unser Rundschreiben zur „Wohnsitzzuweisung und Auswirkungen auf den SGB II-Bezug“ (veröffentlicht unter <http://www.stmas.bayern.de/grundsicherung/jobcenter/index.php>, dort Ziffer 7). Dieses verweist in dieser Frage auf eine beigefügte fachliche Weisung des BMAS und der BA zu § 36 SGB II. Danach findet § 22 Absatz 1a SGB II keine Anwendung. Die Vorschrift wird aufgrund der dort vorgenommenen Auslegung des § 36 Abs. 2 SGB II faktisch leerlaufen.

#### **F. Kostensenkungsverfahren**

##### **I. Allgemeines**

Das Kostensenkungsverfahren und eine temporäre Übernahme unangemessener Kosten für Unterkunft und Heizung werden relevant, wenn die Kosten als konkret unangemessen anzusehen sind. Das ist dann der Fall, wenn die tatsächlichen

Aufwendungen über den abstrakt angemessenen KdU liegen, keine hinreichenden Gründe für ein Abweichen von den Richtwerten vorliegen und angemessener Wohnraum verfügbar ist.

## **II. Art der Kostensenkung**

Eine Senkung der Unterkunftskosten kann in den meisten Fällen durch einen Umzug herbeigeführt werden.

Auch bei Heizkosten kommt in der Regel nur ein Unterkunftswechsel als Maßnahme zur Kostensenkung in Betracht, sofern (trotz eines Hinweises auf die Kostensenkungsobliegenheit) nach Ablauf einer weiteren Heizperiode keine maßgebliche Senkung der Heizkosten durch Energieeinsparung erzielt worden ist.

Da ein Umzug weitere Kosten nach sich zieht, ist zu prüfen, ob nicht durch mildere Mittel eine Senkung der Kosten herbeigeführt werden kann. Dies kann vom Leistungsberechtigten beispielsweise erreicht werden durch Aushandlung eines geringeren Mietzinses mit dem Vermieter, Untervermietung von Wohnraum, Energieeinsparung etc.

## **III. Unmöglichkeit der Kostensenkung**

Die Rechtsprechung verlangt unter Verwendung des Begriffspaares „Unmöglichkeit“ und „Unzumutbarkeit“ eine zweigeteilte Prüfung. An die Auslegung dieser Tatbestandsvoraussetzungen sind strenge Anforderungen zu stellen. Die Erstattung nicht angemessener Bedarfe für die Unterkunft und Heizung bleibt der durch sachliche Gründe zu rechtfertigende Ausnahmefall. Die Obliegenheit zu Kostensenkungsbemühungen bleibt bestehen.

### **1. Objektive Unmöglichkeit**

Zunächst wird geprüft, ob dem Leistungsberechtigten tatsächlich eine faktische Möglichkeit zur Senkung seiner Kosten für Unterkunft und Heizung zur Verfügung steht. Im Einzelfall kann die Senkung der Kosten den Leistungsberechtigten zum einen rechtlich unmöglich sein (z.B. keine mietvertragliche Zulassung

der Untervermietung). Aber auch eine tatsächliche Unmöglichkeit ist denkbar, z.B. bei nicht beeinflussbaren Heizumständen. In derartigen Fällen ist das Verfahren auszusetzen.

## **2. Subjektive Unmöglichkeit: Kostensenkungsaufforderung**

### **a. Allgemeines**

Subjektiv möglich sind Kostensenkungsmaßnahmen nur dann, wenn der Leistungsberechtigte Kenntnis davon hat, dass das Jobcenter von unangemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung ausgeht, und dass ihn die Obliegenheit trifft, kostensenkende Maßnahmen zu ergreifen. Hieraus leitet sich die Notwendigkeit einer Kostensenkungsaufforderung ab. Dabei handelt es sich lediglich um eine Information, der keine Verwaltungsakt-Qualität zukommt.

Eine etwaige Kostensenkungs-Frist beginnt ab Kenntnis des Leistungsberechtigten von der Unangemessenheit der Kosten der Unterkunft und Heizung zu laufen. Dies dürfte regelmäßig mit Zugang der Kostensenkungsaufforderung der Fall sein.

### **b. Notwendiger Inhalt**

Der notwendige Mindestinhalt der Aufforderung setzt sich nach aktueller höchstrichterlicher Rechtsprechung (BSG Urt. v. 27.02.2008 - B 14/7b AS 70/06 R) wie folgt zusammen: Zum einen ist ein allgemeiner Hinweis auf die Unangemessenheit der Kosten notwendig. Zum anderen sind die maximal angemessenen Kosten der Unterkunft bzw. der Heizung anzugeben. Dies ist nach der Produkttheorie der entscheidende Maßstab zur Beurteilung der Angemessenheit. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts reicht allerdings ein Hinweis auf die angemessene Bruttowarmmiete aus, ohne zwischen „kalten“ Nebenkosten und Heizkosten zu differenzieren (BSG Urt. v. 19.03.2008 - B 11b AS 41/06 R; BSG Urt. v. 20.08.2009 - B 14 AS 41/08 R). Dies erscheint angesichts der Vorschrift des § 22 Abs. 1 Satz 4 SGB II nachvollziehbar. Außerdem muss eine Kostensenkungsaufforderung den Hinweis enthalten, dass nach Ablauf der Kostensenkungsfrist

(i.d.R. sechs Monate) vom Leistungsträger nur noch die angemessenen Kosten übernommen werden.

Der Leistungsberechtigte muss Kenntnis davon haben, dass ihn die Obliegenheit zu Kostensenkungsmaßnahmen trifft. Nur wenn der Leistungsberechtigte die Differenz zwischen den tatsächlichen Kosten der Unterkunft und Heizung sowie den Angaben des Jobcenters zu dem von ihm als angemessen angesehenen Aufwendungen kennt, kann er entscheiden, welche Maßnahmen einer Kostensenkung er ergreifen kann bzw. will (BSG Ur. v. 1.7.2010 - B 4 AS 78/09 R).

Auch wenn das Jobcenter eine Verpflichtung des Leistungsberechtigten (z. B. aus dem Mietvertrag) für unwirksam hält, kann es das Kostensenkungsverfahren betreiben. Die Kostensenkungsaufforderung muss den Leistungsberechtigten aber in die Lage versetzen, seine Rechte durchzusetzen.

Genügt die Kostensenkungsaufforderung den dargelegten Grundsätzen und hält der Leistungsberechtigte die vom Jobcenter vorgenommene Einschätzung über die Angemessenheit der Kosten für nicht zutreffend bzw. einschlägig, kann er dies im Rahmen einer Feststellungsklage prüfen lassen (BSG Ur. v. 15.6.2016 – B 4 AS 36/15 R).

### **c. Möglicher Inhalt**

Zu beachten ist jedoch, dass der Leistungsberechtigte nicht zu einem Umzug aufgefordert werden darf. Die Aufforderung darf nur allgemein zur Kostensenkung erfolgen. Zulässig sind allgemeine Hinweise, die verschiedene Möglichkeiten zur Kostensenkung benennen.

### **d. Einzelfälle**

#### **aa. Wohnungsanmietung vor Leistungsbeginn**

Nach Auffassung des BSG ist die Regelung des § 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II auch dann anzuwenden, wenn ein Leistungsberechtigter kurz vor Beginn des Leistungsbezugs eine Wohnung anmietet, deren Kosten



für Unterkunft und Heizung unangemessen hoch sind. Auch dann setzt eine Begrenzung der Leistung auf die angemessenen Kosten regelmäßig voraus, dass eine Kostensenkungsaufforderung vorliegt, die dem Leistungsberechtigten Klarheit über die aus Sicht des Jobcenters angemessenen KdU verschafft. Leistungseinschränkungen oder die Beachtung von besonderen Obliegenheiten durch den Leistungsberechtigten setzen das Bestehen von Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II voraus. Die Regelung des § 22 Abs. 4 SGB II gilt nur für Leistungsberechtigte und stellt auf den Zeitpunkt des Abschlusses des Mietvertrages ab. Einen „geringeren Bestandsschutz“ braucht ein zum Zeitpunkt des Abschlusses des Mietvertrages Nichthilfebedürftiger nicht hinzunehmen (BSG Urt. v. 30.08.2010 - B 4 AS 10/10 R).

#### **bb. Bösgläubigkeit**

Nur für den Ausnahmefall, dass jemand bösgläubig, also zurechenbar sowohl in Kenntnis des zu erwartenden SGB II-Leistungsbezugs als auch unangemessener tatsächlicher Kosten für Unterkunft und Heizung einen Mietvertrag über eine „Luxuswohnung“ abschließt, brauchen die unangemessenen Kosten je nach Lage des Einzelfalls nicht oder jedenfalls nicht für sechs Monate vom Jobcenter übernommen zu werden (BSG Urt. v. 30.08.2010 - B 4 AS 10/10 R). Hinweise auf eine „Bösgläubigkeit“ können sich aus der Höhe der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung bzw. aus einem vorherigen Leistungsbezug ergeben. Einer Zusicherung des Jobcenters zur Übernahme der Aufwendungen für die „neue“ Wohnung bedarf es vor Leistungsbeginn/Erstantragstellung jedoch nicht.

#### **cc. Einmalige Kosten**

Auch bei unangemessenen einmaligen Kosten (z. B. Kosten für Brennstoffe, Auszugsrenovierung, Gebühren für Flüchtlingsunterkünfte) ist nach der Rechtsprechung des BSG eine Kostensenkungsaufforderung erforderlich. Die Aufforderung kann sich nicht darin erschöpfen, die für angemessen gehaltenen Leistungen für die Unterkunft und Heizung mitzuteilen. Das Jobcenter muss in einer solchen Situation vielmehr

dem Leistungsberechtigten das von ihm befürwortete Vorgehen aufzeigen und den Leistungsberechtigten in die Lage versetzen, seine Rechte wahrzunehmen. Bis zu diesen Hilfen seitens des Jobcenters sind Maßnahmen der Kostensenkung für den Leistungsberechtigten regelmäßig subjektiv unmöglich, es sei denn aufgrund seines Kenntnisstandes ist eine derartige Information entbehrlich. Solange ein solches Kostensenkungsverfahren nicht eingeleitet wird, ist ebenso wie bei laufenden Forderungen von der Übernahmefähigkeit der tatsächlichen einmaligen Aufwendungen auszugehen (BSG Urt. v. 24.11.2011 - Az. B 14 AS 15/11 R).

**dd. Änderungen der Sachlage**

Bei Änderungen der relevanten Sachlage muss das Jobcenter den Leistungsberechtigten erneut auf Kostensenkungsbemühungen hinweisen. In einem solchen Fall beginnt die Frist von neuem an zu laufen. Wurde z.B. der SGB II-Leistungsbezug wegen Entfallens der Hilfebedürftigkeit vorübergehend unterbrochen, hat das Jobcenter mit erneutem Einsetzen der SGB II-Leistung eine neue Kostensenkungsaufforderung an den Leistungsberechtigten zu richten. Dies gilt auch dann, wenn der Leistungsberechtigte von der Unangemessenheit seiner Kosten für Unterkunft und Heizung aufgrund einer früheren Kostensenkungsaufforderung Kenntnis hat. Die neue Kostensenkungsaufforderung (mit Angabe der Obergrenze) sorgt für Klarheit und verursacht keinen Mehraufwand für das Jobcenter, da der Leistungsberechtigte ohnehin auf seine weiter bestehende Kostensenkungsobliegenheit und die ihm noch zur Verfügung stehende Übergangsfrist hinzuweisen ist.

**ee. Verringerung der Zahl der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft**

Verringert sich die Zahl der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft (z. B. durch Auszug einer Person oder Wegfall des Anspruchs auf SGB II-Leistung eines Mitglieds), hat das Jobcenter zu prüfen, ob die Kosten für Unterkunft und Heizung noch angemessen sind. Liegen nunmehr unangemessene KdU vor, sind die Leistungsberechtigten auf ihre Verpflichtung zur Senkung hinzuweisen.

**e. Form**

Die Kostenaufforderung kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Erfolgt sie lediglich mündlich, so ist sie aktenkundig zu dokumentieren. Da sie die Frist für Kostensenkungsmaßnahmen des § 22 Abs. 1 S. 3 SGB II in Gang setzt, sollte die Aufforderung aber entweder persönlich gegen Empfangsbekanntnis oder mit Postzustellungsurkunde übersendet werden. Bei einer entsprechenden mündlichen Aufforderung ist eine möglichst genaue Dokumentation in der Akte ggf. auch mit Unterschrift des Leistungsberechtigten vorzunehmen.

**f. Aufklärung und Beratung**

Das Jobcenter hat aber keine umfassende Aufklärungs- und Beratungspflicht, den Leistungsberechtigten (über die Angabe der von ihm als angemessen anzusehenden Aufwendungen hinaus) „an die Hand zu nehmen“ und ihm im Einzelnen aufzuzeigen, auf welche Weise er die KdU senken kann bzw. welche Unterkünfte für ihn in Betracht kommen.

Dennoch ist es empfehlenswert, dem Leistungsberechtigten im Hinweisschreiben eine persönliche Beratung zumindest anzubieten. Darin sollte er auch auf die Möglichkeit hingewiesen werden, sich zu ggf. bestehenden Besonderheiten seines Einzelfalls unmittelbar äußern zu können.

Auch sollte der Leistungsberechtigte aktenkundig auf eine sparsame Bewirtschaftung von Heizenergie hingewiesen werden. In Betracht kommt ggf. ein Hinweis auf bestehende Angebote zur Heizenergieberatung durch Versorgungsunternehmen, Verbraucherzentralen usw.

**g. Fehlerhafte Kostensenkungsaufforderung**

Problematisch sind fehlerhafte bzw. unzutreffende oder irreführender Angaben des Jobcenters. Dasselbe gilt für widersprüchliches Verhalten. Hier kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Leistungsberechtigte die erforderliche Kenntnis von der Obliegenheit zur Senkung der Kosten der Unterkunft und Heizung hatte. Eine fehlerhafte Angabe zur Höhe der abs-

trakt angemessenen Kosten führt beispielsweise zur subjektiven Unmöglichkeit der Kostensenkung, wenn dadurch bewirkt wird, dass der Leistungsberechtigte seine Suche auf Grund der unzutreffenden Angabe beschränkt. Daher sind die tatsächlichen Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung bis zum Ablauf eines einzuräumenden Übergangszeitraums weiter zu übernehmen. Ein fehlerhaftes Hinweisschreiben hat also unmittelbar keine für den Leistungsberechtigten nachteiligen Folgen, sondern führt zur Fristverlängerung. Dies gilt auch wenn das Jobcenter auf sachlich begründete Nachfragen nicht reagiert.

#### **IV. Unzumutbarkeit der Kostensenkung**

Ist eine Kostensenkung objektiv möglich, ist zu prüfen, ob diese auch individuell zumutbar ist. Allein die typischerweise mit einem Umzug verbundenen Belastungen führen nicht zu dessen Unzumutbarkeit. Hierfür müssen besondere Umstände vorliegen. Einschränkungen der Obliegenheit zur Senkung unangemessener Bedarfe der Unterkunft und Heizung im Sinne subjektiver Unzumutbarkeit bedürfen also besonderer Begründung.

Eine Unzumutbarkeit kann zeitlich befristet (akute Krankheit, schwere Operation) oder unbefristet vorliegen. Die Gründe, die einem Umzug entgegenstehen, sind regelmäßig vergleichbar mit denjenigen, die eine konkrete Angemessenheit eines abstrakt unangemessenen Bedarfs rechtfertigen können (siehe C.).

#### **V. Wirtschaftlichkeit der Kostensenkungsmaßnahmen**

##### **1. Vergleich**

Nach § 22 Abs. 1 Satz 4 SGB II muss eine Absenkung der unangemessenen Aufwendungen für KdU nicht gefordert werden, wenn diese unter Berücksichtigung der bei einem Unterkunftswechsel zu erbringenden Leistungen unwirtschaftlich wäre (sog. Wirtschaftlichkeitsprüfung). Als Beispielsfall für Unwirtschaftlichkeit wird in der Gesetzesbegründung der Fall genannt, dass bei einem Wohnungswechsel höhere Aufwendungen verursacht würden, als durch die weitere Berücksichtigung der tatsächlichen laufenden Aufwendungen für

die alte Wohnung. Solche Konstellationen können in der Regel nur auftreten, wenn absehbar ist, dass leistungsberechtigte Personen in naher Zukunft aus dem Leistungsbezug ausscheiden, weil eine Arbeit aufgenommen wird oder der Rentenbezug unmittelbar bevorsteht (BT-Drs. 17/3404, S. 98).

Zu beachten ist, dass mit einem Umzug und der neuen Wohnung erhebliche – vom Jobcenter zu übernehmende – Kosten entstehen können. Im Zusammenhang mit dem Neubezug einer Wohnung können Folgekosten anfallen wie z.B. Wohnungsbeschaffungskosten (Anzeigen, Makler, soweit tatsächlich notwendig bei Wohnungsmarkthindernissen oder eingeschränkter Selbsthilfekompetenz), Umzugskosten, neue Mietkaution (soweit nicht eine Kautions aus dem beendeten Mietverhältnis zurückfließt), nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II erforderliche Neuanschaffungen (Einrichtungsgegenstände, die in der vorherigen Wohnung bereits vorhanden waren und im Eigentum des Vermieters standen) und ggf. doppelte Mietzinszahlungen für Übergangsmoate, wenn Überschneidungen nachweislich unvermeidbar waren.

Diese Aspekte sind u.a. auch bei einer Prüfung der Angemessenheit von Kosten infolge einer Unterkunftsgebühr nach § 22 DVAsyl zu berücksichtigen. Hinzu kommt, dass derzeit nach der DVAsyl keine Heizgebühren erhoben werden.

## **2. Prognose**

Die Frage, welches Vorgehen wirtschaftlicher ist, erfordert im Einzelfall eine Prognoseentscheidung, in die alle mit dem Umzug verbundenen Kosten den voraussichtlichen Kosten bei weiterer Übernahme der unangemessenen Kosten gegenüber zu stellen sind.

In diesem Rahmen hat auch eine Prognose zu einer Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt zu erfolgen. Von der Forderung eines Umzugs kann insbesondere abgesehen werden, wenn zu erwarten ist, dass die Hilfebedürftigkeit in absehbarer Zeit beendet sein wird. Ist davon auszugehen, dass ein Transferleistungsbezug kurzfristig nicht beendet werden kann (z. B. Fall eines kurz vor der Verrentung stehenden SGB II-Leistungsempfängers, der aufgrund geringer Rentenansprüche SGB XII-Leistungen zur Sicherung seines Lebensun-

terhalts wird beantragen müssen), ist offensichtlich, dass ein Wohnungswechsel auf Dauer wirtschaftlicher sein wird.

### **3. Kosten der Heizung**

Zuweilen wird der Leistungsberechtigte mit einer Mieterhöhung nach Durchführung energetischer Modernisierungsmaßnahmen konfrontiert, die zu einer Überschreitung der abstrakt angemessenen Vergleichsmiete führt. Dies ist dann unproblematisch, wenn die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach der energetischen Modernisierung die Summe aus abstrakt angemessener Vergleichsmiete und Grenzwert für unangemessene Heizkosten nicht übersteigen.

Ein Wohnungswechsel als Kostensenkungsmaßnahme wegen überhöhter Heizkosten ist nur zumutbar, wenn in einer alternativ zu beziehenden Wohnung insgesamt keine höheren Bedarfe für Heizung und Unterkunft als bisher anfallen. § 22 Abs. 1 Satz 4 SGB II gilt auch für Heizkosten. Nur ein Wohnungswechsel, mit dem das Ziel der Kostensenkung erreicht werden kann, kann ein von dem Leistungsberechtigten gefordertes „wirtschaftliches Verhalten“ darstellen. Ein Wohnungswechsel, der zwar zu niedrigeren Heizkosten, nicht aber zu niedrigeren Gesamtkosten führt, wäre unwirtschaftlich und deshalb nicht zumutbar (vgl. BSG Urt. v. 12.06.2013, B 14 AS 60/12 R).

### **4. Sonstiges**

Da die Leistungen nach dem SGB II auf einen vorübergehenden Leistungsbezug angelegt sind, bleibt eine Kostensenkungsaufforderung zu einem späteren Zeitpunkt auf Grund einer geänderten Prognose möglich.

Die Vorschrift des § 22 Abs. 1 Satz 4 SGB II dient ausweislich der Gesetzesbegründung ausschließlich den Interessen der kommunalen Träger und begründet keine subjektiven Rechte der Leistungsberechtigten.

## **VI. Temporäre Übernahme unangemessener Unterkunftskosten**

### **1. Grundsatz**

Nach § 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II sind die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, soweit sie den der Besonderheit des Einzelfalls angemessenen Umfang übersteigen, als Bedarf so lange zu berücksichtigen, wie es nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate. Für den Zeitraum zwischen Feststellung der Unangemessenheit der Kosten und dem Ablauf der in der Regel sechsmonatigen Frist bietet § 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II eine begrenzte Bestandsschutzregelung. Die Regelung soll verhindern, dass der Leistungsberechtigte sofort bei Eintritt der Hilfebedürftigkeit gezwungen wird, seine bisherige Wohnung aufzugeben. Ihm soll eine Übergangszeit verbleiben, in der er sich um Kostensenkung bemühen kann. Währenddessen werden die unangemessenen Kosten vorübergehend erbracht. Auch bei Nachweis einer sofort verfügbaren angemessenen Unterkunftsalternative sind vorübergehend die bisherigen unangemessenen Kosten zu gewähren, wenn die sofortige Verweisung im Einzelfall für eine Übergangszeit wegen schutzwürdiger Interessen als unzumutbar erscheint.

### **2. Frist**

In der Regel sollen die unangemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung maximal sechs Monate erbracht werden. Hierbei handelt es sich um eine Regel-Höchstfrist, von der im Einzelfall Abweichungen nach oben und unten möglich sind. Die Übernahme unangemessener Kosten für Unterkunft und Heizung für den Zeitraum von sechs Monaten soll dabei die Ausnahme sein. Im Regelfall ist auf eine kürzere Übernahme hinzuwirken.

Bei der vom Jobcenter im Einzelfall auf der Grundlage des § 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II gesetzten Frist handelt es sich nicht um eine Such- und Überlegungsfrist, die der Leistungsberechtigte nach freiem Belieben ausschöpfen könnte. Die Frist enthebt den Betroffenen daher nicht der Obliegenheit zu umgehenden Bemühungen um eine Kostensenkung.

Die mit der früheren Kostensenkungsaufforderung entstandene Obliegenheit ist zwar an den SGB II-Leistungsbezug gebunden. Endet die Hilfebedürftigkeit, endet auch die Obliegenheit zur Kostensenkung. Allerdings ist der Erhalt einer unangemessenen Wohnung zeitlich nicht unbegrenzt schutzwürdig. Die Regelübergangsfrist von sechs Monaten beginnt daher bei nur kurzfristiger Unterbrechung des SGB II-Leistungsbezugs und trotz des Erfordernisses einer neuen Kostensenkungsaufforderung nicht stets von neuem zu laufen. Mit einem erneuten SGB II-Leistungsbezug kann nach Fortwirken der erlangten Kenntnis über die unangemessene Kosten der Unterkunft und Heizung eine zum Zeitpunkt vor Wegfall der Hilfebedürftigkeit bestehende Obliegenheit wieder aufleben. Für die Festlegung einer neuerlichen ggf. verkürzten Übergangsfrist ist allerdings kein starrer Abzug der bereits im Rahmen des früheren Leistungsbezugs verstrichenen Übergangsfrist von der Regelübergangsfrist von sechs Monaten geeignet. Vielmehr ist im Einzelfall zu entscheiden, welche neuerliche Übergangsfrist dem Leistungsberechtigten zuzubilligen ist. Gesichtspunkte für die neue verkürzte Übergangsfrist können sein, z. B. die Dauer der Unterbrechung der Hilfebedürftigkeit, die Art eines aufgenommenen und zum Wegfall des SGB II-Bezugs führenden Beschäftigungsverhältnisses (von vornherein befristete Beschäftigung oder unbefristetes Beschäftigungsverhältnis, welches während der Probezeit wieder aufgelöst wurde).

Die Frist beginnt ab Kenntnis des Leistungsberechtigten von der Unangemessenheit der Kosten der Unterkunft und Heizung zu laufen. Dies dürfte regelmäßig mit Zugang der Kostensenkungsaufforderung der Fall sein.

### **3. Sonderfall: Energieeinsparung**

Gleichzeitig ist aber zu beachten, dass bei einer jährlichen Heizkostenabrechnung eine Kostensenkung vorrangig durch Energieeinsparungen in der Regel nicht innerhalb von sechs Monaten realisiert werden kann. Es wird daher empfohlen, dem Leistungsberechtigten im Einzelfall mindestens einen vollen Abrechnungszeitraum zur Änderung seines Verbrauchsverhaltens zuzubilligen (BSG Urt. v. 12.6.2013 - B 14 AS 60/12 R).



#### **4. Pflichten des Leistungsberechtigten**

Es liegt im Belieben des Leistungsberechtigten, auf welche Weise er eine Kostensenkung herbeiführt, z. B. durch Untervermietung, Umzug oder auf sonstige Weise.

Hat sich der Leistungsberechtigte für eine Kostensenkung durch Umzug entschieden, oder ist diese nur durch Umzug zu erreichen, hat er sich intensiv unter Zuhilfenahme aller ihm zumutbar erreichbaren Hilfen und Hilfsmittel (z.B. Einschaltung des Wohnungsamtes, persönliche Hilfe durch den Sozialhilfeträger, Durchsicht von Zeitungs- und Internetanzeigen, Kontaktaufnahme mit örtlichen Vermietungsgesellschaften, z.B. Wohnungsbaugenossenschaften) um eine kostenangemessene Wohnung zu bemühen. Jede zumutbare, bedarfsgerechte und kostenangemessene Unterkunft ist in Betracht zu ziehen. Dabei ist grundsätzlich der maßgebliche Vergleichsraum in den Blick zu nehmen (BSG Ur. v. 17.12.2009 – B 4 AS 27/09 R). Zu fordern sind zudem kontinuierliche und nicht nur punktuelle Bemühungen, die der Leistungsberechtigte substantiiert darzulegen hat.

#### **5. Rechtsfolgen**

Sind die individuellen Umstände zutreffend erfasst und berücksichtigt und die daraus ggf. folgenden Obliegenheiten zur Kostensenkung an diese Umstände angepasst worden, muss der Leistungsberechtigte im Anschluss darlegen, warum die Kostensenkungsbemühungen gleichwohl keinen Erfolg hatten (BSG Ur. v. 22.08.2012 – B 14 AS 13/12 R). Hat der Leistungsberechtigte die Kosten der Unterkunft bzw. Heizung nach Ablauf der Frist nicht gesenkt, obwohl ihm dies möglich und zumutbar war, sind als Rechtsfolge der Regelung nur noch die angemessenen Aufwendungen vom Leistungsträger zu übernehmen. Eine vollständige Streichung der Kosten für Unterkunft bzw. Heizung in diesem Fall („Alles-oder-Nichts-Prinzip“) wäre angesichts des Wortlauts des § 22 Abs. 1 SGB II („soweit ...“) rechtswidrig (BSG Ur. v. 07.11.2006 - B 7b AS 10/06 R). Nur im Falle der Unmöglichkeit einer Kostensenkung können allerdings die unangemessenen Kosten vollständig weiter übernommen werden.

Darüber hinaus hängt die Übernahme der Aufwendungen davon ab, ob diese aus Zeiträumen vor oder nach einer Kostendeckelung resultiert: Liegt der Abrechnungszeitraum vor einer Aufforderung zur Senkung der Nebenkosten, hat der Leistungsträger Aufwendungen als Bedarf anzuerkennen, egal ob im Fälligkeitsmonat abgesenkte oder tatsächliche Kosten anerkannt werden. Der Träger kann auf der Grundlage dieser Abrechnung zu einer Kostensenkung für die Zukunft auffordern. Wurden dagegen im Abrechnungszeitraum nur Aufwendungen bis zur Höhe der Angemessenheitsgrenze anerkannt, kann der Leistungsträger die Kosten entsprechend kürzen. Dies gilt unabhängig davon, ob er im Fälligkeitsmonat abgesenkte oder tatsächliche Aufwendungen für Unterkunft und Heizung berücksichtigt hat.

Die Fallvarianten verdeutlichen noch einmal, dass die Angemessenheit der Aufwendungen nach den Verhältnissen im Abrechnungszeitraum zu beurteilen ist.

#### **G. Hinweis auf weitere Rundschreiben**

Auf weitere nachfolgende Fragen geht unser Rundschreiben zu „Bedarfe für Unterkunft und Heizung; hier: Wohnungswechsel“ ein (veröffentlicht unter <http://www.stmas.bayern.de/grundsicherung/jobcenter/index.php>, dort Ziffer 2 Buchstabe d).

- Zusicherung des für die neue Unterkunft örtlich zuständigen kommunalen Trägers (§ 22 Abs. 4 SGB II)
- Sonderregelung für Personen unter 25 Jahren (§ 22 Abs. 5 SGB II)
- Übernahme der Wohnungsbeschaffungskosten und Umzugskosten nach § 22 Abs. 6 SGB II
- Mietkaution und Genossenschaftsanteile

Mit freundlichen Grüßen



Jochen Schumacher  
Ministerialrat